

## Geschäftsbedingungen für Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und Oberbank App Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

### FASSUNG 01/2019

**3.3.** Für Abfrageleistungen ist die Eingabe der PIN erforderlich. Für Verfügungen/Aufträge/Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit Vertrags- und Produktabschlüssen des Teilnehmers oder im Rahmen von Produktverträgen benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein Autorisierungsverfahren, mit dem er seine Verfügungen/Aufträge/Erklärungen freigeben muss. Dafür stehen aktuell die Security App, die xTAN oder der TAN-Generator zur Verfügung.

Die xTAN wird per SMS (Short Message Service) an die vom Teilnehmer festgelegte Rufnummer gesendet. Jede übermittelte xTAN ist nur 5 Minuten gültig. Wird die Zeit überschritten, verfällt diese und muss erneut im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App angefordert werden. Eine Änderung sowie Deaktivierung der vereinbarten Rufnummer kann der Teilnehmer direkt im Internetbanking oder beim Oberbank Berater vornehmen.

Der TAN-Generator ist ein physisches Endgerät, mit dem ein TAN-Code (Security-Code) erstellt werden kann. Der TAN-Code ist 30 Sekunden lang gültig. Wird die Zeit überschritten, verfällt der TAN-Code und muss erneut mit dem TAN-Generator erstellt werden. In der Oberbank App ist die Autorisierung mittels Security App oder mittels xTAN möglich.

Beim Security App Verfahren werden Verfügungen/Aufträge/Erklärungen in der Security App freigegeben. Eine Sperre der Security App kann der Teilnehmer direkt im Internetbanking oder bei der Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) vornehmen.

**3.4.** Die Banking-Nummer, PIN und das Autorisierungsverfahren bilden die persönlichen Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift des Teilnehmers. Dies gilt nur insoweit, als nicht gesetzlich Schriftform angeordnet wird.

Für Anzeigen und Erklärungen des Teilnehmers im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit, da mit dem Teilnehmer eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung, nämlich das gewählte Authentifizierungsverfahren, vereinbart wurde.

**3.7.** Im Falle des Vorhandenseins eines weiteren eBanking-Zuganges im Auslandsmarkt der Oberbank, welcher eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet werden kann, werden die ausländischen Konten im Zuge der App-Nutzung automatisch mit angezeigt und es können darüber im vereinbarten Maße Verfügungen vorgenommen werden (Datenpairing).

**5.2.1.** Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Oberbank dem Teilnehmer den Erhalt der Daten. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen, die mit der Eingabe einer gültigen Autorisierung abzuschließen sind (z.B. Überweisungen, Wertpapierorder), gelten vom Teilnehmer als zur Durchführung freigegeben, wenn eine gültige Autorisierung eingegeben und bestätigt wurde.

**5.2.2.** Bei Anwendung des in Punkt 3.7 beschriebenen Datenpairings gilt das übermittelte Autorisierungsverfahren zur Autorisierung aller im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App angezeigten Produkte, unabhängig davon, in welchem Land diese Produkte geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn zur Nutzung der eBanking-Anwendungen unterschiedliche Rufnummern registriert wurden. Bei der Autorisierung mittels xTAN sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der SMS angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN/-Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren. Bei der Autorisierung mittels Security App sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der Freigabe-Nachricht angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN/Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren.

### FASSUNG 01/2020

**3.3.** Für die Nutzung des Internetbanking benötigt der Teilnehmer ein Authentifizierungs- bzw. Autorisierungsverfahren. Dafür steht aktuell die Security App bzw. der Security App Generator (nachfolgend einheitlich als „Security App“ bezeichnet) zur Verfügung.

Bei Einstieg ins Internetbanking ist die Eingabe der Verfügernummer und der PIN erforderlich. Spätestens alle 90 Tage wird bei Einstieg ins Internetbanking zusätzlich eine Freigabe in der Security App gefordert.

Verfügungen/Aufträge/Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit Vertrags- und Produktabschlüssen des Teilnehmers oder im Rahmen von Produktverträgen sind zusätzlich in der Security App freizugeben. Eine Sperre der Security App kann der Teilnehmer direkt im Internetbanking oder bei der Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) vornehmen.

**3.4.** Die Banking-Nummer, PIN und das Autorisierungsverfahren bilden die persönlichen Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift des Teilnehmers. Dies gilt nur insoweit, als nicht gesetzlich Schriftform angeordnet wird.

Für Anzeigen und Erklärungen des Teilnehmers im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) **bzw. der Oberbank App** erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit, da mit dem Teilnehmer eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung, nämlich das gewählte Authentifizierungsverfahren, vereinbart wurde.

*entfällt*

**5.2.1.** Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Oberbank dem Teilnehmer den Erhalt der Daten. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen, die mit der Eingabe einer gültigen Autorisierung abzuschließen sind (z.B. Überweisungen, Wertpapierorder, **Haftungsantrag**), gelten vom Teilnehmer als zur Durchführung freigegeben, wenn eine gültige Autorisierung eingegeben und bestätigt wurde.

**5.2.2.** **Bei Anwendung des in Punkt 3.7 beschriebenen Datenpairings gilt das übermittelte Autorisierungsverfahren zur Autorisierung aller im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App angezeigten Produkte, unabhängig davon, in welchem Land diese Produkte geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn zur Nutzung der eBanking-Anwendungen unterschiedliche Rufnummern registriert wurden. Bei der Autorisierung mittels xTAN sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der SMS angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN/-Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren. Bei der Freigabe mittels Security App sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der Freigabe-Nachricht angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN/Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren.**

**5.2.3.** Verfügungen in der Oberbank App (mittels Security App oder mittels xTAN möglich) sind mit einem Limit von EUR 1.500,- begrenzt. Das Limit gilt nicht für Eigenüberträge (Überweisungen zwischen den in das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in die Oberbank App einbezogenen Oberbank-Konten). Änderungen der Limits müssen zwischen der Oberbank und dem Teilnehmer vereinbart werden. Pro Tag dürfen im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder des Limits oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeiten beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden.

**5.2.4.** Die Oberbank ist berechtigt, die für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. für die Oberbank App vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Teilnehmers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit im Internetbanking bzw. in der Oberbank App dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Internetbanking bzw. der Oberbank App besteht; oder
- der Teilnehmer seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Teilnehmers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
  - oder beim Teilnehmer die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Oberbank wird den Teilnehmer von einer solchen Herabsetzung, deren Dauer und deren Gründen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unmittelbar nach der Herabsetzung informieren.

### 5.3. Status-/Buchungsinformationen

Scheint in der Statusabfrage die Meldung „durchgeführt“ auf, so gilt dieser Auftrag als unwiderruflich erteilt. Über Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. Oberbank App erteilte Aufträge, die vollständig, deutlich und verständlich sind und sich im eingeräumten Dispositionsrahmen und innerhalb des vereinbarten Limits befinden, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die Anzeige von eingehenden und ausgehenden Zahlungsverkehrstransaktionen erfolgt je nach Produktnutzung im Internetbanking bzw. in der Oberbank App unterschiedlich.

### 5.5. Stornierungen und Änderungen

[...] Außerhalb des Wertpapiergeschäftes, sowie außerhalb von Inlandsüberweisungen können Stornierungen und Änderungen einzelner mittels Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. Oberbank App an die Oberbank übermittelter Aufträge grundsätzlich nur außerhalb des Internetbanking bzw. der Oberbank App vorgenommen werden.

Die Oberbank kann Stornierungen und Änderungen allgemein nur berücksichtigen, wenn ihr diese so rechtzeitig zugehen, dass eine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist und der Auftrag noch nicht ausgeführt ist. [...]

### 5.7. Ablehnung von autorisierten Zahlungsaufträgen

Die Oberbank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offener Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Die Oberbank wird den Teilnehmer über eine Ablehnung in der mit ihm vereinbarten Form informieren und dabei soweit möglich die Gründe nennen

**5.2.3.** **Limite und deren Änderungen können individuell zwischen der Oberbank und dem Teilnehmer vereinbart werden.** Im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder des Limits oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeiten können beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden. **Vereinbarte Limits gelten nicht für Eigenüberträge (Überweisungen zwischen den in das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in die Oberbank App einbezogenen Oberbank-Konten desselben Teilnehmers).**

**5.2.4.** Die Oberbank ist berechtigt, die für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. für die Oberbank App vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Teilnehmers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit im Internetbanking bzw. in der Oberbank App dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Internetbanking bzw. der Oberbank App besteht; oder
- **im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.**

Die Oberbank wird den Teilnehmer von einer solchen Herabsetzung, deren Dauer und deren Gründen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unmittelbar nach der Herabsetzung informieren.

### 5.3. Status-/Buchungsinformationen

Scheint in der Statusabfrage die Meldung „durchgeführt“ auf, so gilt dieser Auftrag als unwiderruflich erteilt. Über Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. Oberbank App erteilte Aufträge, die vollständig, deutlich und verständlich sind und sich im eingeräumten Dispositionsrahmen und innerhalb des vereinbarten Limits befinden, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die Anzeige von eingehenden und ausgehenden **Transaktionen** erfolgt je nach Produktnutzung im Internetbanking bzw. in der Oberbank App unterschiedlich.

### 5.5. Stornierungen und Änderungen

[...] Außerhalb des Wertpapiergeschäftes **können Aufträge, die mittels Internetbanking an die Oberbank übermittelt wurden, im Internetbanking nur storniert bzw. geändert werden, wenn es sich um Terminaufträge handelt, und nur bis einen Werktag vor Fälligkeit. Andere Stornierungen und Änderungen kann die Oberbank nur berücksichtigen, wenn ihr diese so rechtzeitig zugehen, dass eine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist und der Auftrag noch nicht ausgeführt ist. [...]**

[...] = weiterer Text unverändert

### 5.7. Ablehnung von autorisierten Aufträgen

Die Oberbank kann die Ausführung eines autorisierten **Auftrages** nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im **Vertrag bzw.** den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offener Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Die Oberbank wird den Teilnehmer über eine Ablehnung in der mit ihm vereinbarten Form informieren und dabei soweit möglich die Gründe nennen

sowie die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

---

### 5.8. Fremdwährungstransaktionen

---

Die Berechnungsbasis für die Devisenfixierung basiert auf dem Abrechnungszeitpunkt der Oberbank. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Tageswechselfurses, der jeweils um 11:40 Uhr im elektronischen Handelssystem angegeben wird. Der solcherart ermittelte Tageswechselfurs ist für Ausführungen bis zur neuerlichen Festsetzung des Tageswechselfurses am darauffolgenden Handelstag anwendbar. Der jeweilige Tageswechselfurs kann in jeder Geschäftsstelle der Oberbank am Schalter angefragt werden und ist spätestens am nächsten Handelstag der Homepage der Oberbank zu entnehmen.

---

### 6. Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen

---

Bei Verlust bzw. Diebstahl eines persönlichen Identifikationsmerkmals, eines für die Autorisierung notwendigen Gerätes (z.B. des Mobiltelefons, das zum Empfang der xTAN oder zur Freigabe von Aufträgen dient, oder des TAN-Generators), bei missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung bzw. bei Eintreten anderer Umstände, die einen Missbrauch durch Unbefugte besorgen lassen, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Oberbank unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, zu benachrichtigen. Die Verlustanzeige ist für den Teilnehmer kostenlos. Bei Verlust oder Diebstahl wird dem Teilnehmer darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten. Die Oberbank wird den Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. zur Oberbank App des betroffenen Teilnehmers sofort sperren bzw. ist eine Sperre durch den Teilnehmer – nach Maßgabe von Punkt 8 – jederzeit möglich.

**7.1.** Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Weiters hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf alle für die Autorisierung notwendigen Geräte (z.B. Mobiltelefon oder TAN-Generator) haben. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister gelten im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Teilnehmer bei ihnen beauftragten Dienste nicht als unbefugt.

**7.3.** Die Oberbank weist darauf hin, dass bei xTAN-Autorisierung das für die Zusendung des TAN-Codes verwendete Mobiltelefon in der Lage sein muss, SMS zu empfangen, sowie dass beim Security App Verfahren das für die Freigabe von Aufträgen verwendete Mobiltelefon einen Internetempfang braucht. Weiters muss die Empfangsmöglichkeit des Mobilnetzbetreibers/Roamingpartners gegeben sein.

**8.1.** Die Oberbank ist berechtigt, die Banking-Nummer für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App ohne Mitwirkung des Teilnehmers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Die Oberbank wird den Teilnehmer – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen.

sowie die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. **Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, wenn dies gegen eine unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelung oder gegen eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.**

---

### 5.8. Fremdwährungstransaktionen

---

**Als Berechnungsbasis für die Devisenfixierung gilt der im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuelle marktkonforme Devisenkurs, den die Oberbank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Für die Berechnung werden alle Fremdwährungskonventionen, die für das Devisenkursfixing vorgesehen sind, gesammelt und auf einmal am freien Markt gehandelt. Cut-Off-Zeitpunkt für die Zahlungsaufträge ist 11:15 Uhr. Diese Kurse werden um 13:15 Uhr veröffentlicht und stehen spätestens am Nachmittag des Tages auf der Webseite der Oberbank oder können in jeder Oberbank-Filiale angefragt werden und sind unmittelbar anwendbar.**

---

### 6. Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen

---

Bei Verlust bzw. Diebstahl eines persönlichen Identifikationsmerkmals, eines für die Autorisierung notwendigen Gerätes (z.B. des Mobiltelefons, das zur Freigabe von Aufträgen dient), bei missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung bzw. bei Eintreten anderer Umstände, die einen Missbrauch durch Unbefugte besorgen lassen, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Oberbank unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, zu benachrichtigen. Die Verlustanzeige ist für den Teilnehmer kostenlos. Bei Verlust oder Diebstahl wird dem Teilnehmer darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten. Die Oberbank wird den Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. zur Oberbank App des betroffenen Teilnehmers sofort sperren bzw. ist eine Sperre durch den Teilnehmer – nach Maßgabe von Punkt 8 – jederzeit möglich.

**7.1.** Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Weiters hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf alle für die Autorisierung notwendigen Geräte (z.B. Mobiltelefon) haben. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister gelten im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Teilnehmer bei ihnen beauftragten Dienste nicht als unbefugt.

**7.3.** Die Oberbank weist darauf hin, dass beim Security App Verfahren das für die Freigabe von Aufträgen verwendete Mobiltelefon einen Internetempfang braucht.

**8.1.** Die Oberbank ist berechtigt, die Banking-Nummer für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App ohne Mitwirkung des Teilnehmers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

**Einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister kann der Zugang zu einem Zahlungskonto verweigert werden, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang dieses Dienstleisters es rechtfertigen.**

Die Oberbank wird den Teilnehmer – soweit eine Bekanntgabe der Sperre bzw. Zugangsverweigerung oder der Gründe dafür nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen.

fen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat die Oberbank die Sperre aufzuheben.

**8.2.** Der Teilnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, durch viermalige Fehleingaben der PIN oder des TAN-Codes seine Banking-Nummer zu sperren. Auch kann jeder Teilnehmer die Oberbank kostenlos mit der Sperre seiner Banking-Nummer beauftragen. Über die Electronic Banking Hotline kann die Sperre an Geschäftstagen in der Zeit von 08-17 Uhr telefonisch: +43/732/7802-32128 bzw. per Mail: eBanking@oberbank.at, oder zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen im Zuge einer persönlichen Vorsprache mit Angabe der IBAN beauftragt werden. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Oberbank den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Sperren werden im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App sofort nach Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die Aufhebung der Sperre muss vom Teilnehmer schriftlich (Original-Unterschrift) oder persönlich bei der konto-/depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle beantragt werden, oder telefonisch unter obiger Telefonnummer, wobei sich der Verfüger entsprechend zu legitimieren hat.

Die Electronic Banking Hotline steht auch für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten zur Verfügung.

**8.3.** Der Konto-/Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftskonto/-depot jeder Inhaber alleine) hat die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten Teilnehmers (sowie allfälliger weiterer Konto-/Depotinhaber) zu beauftragen. Diese Sperre muss der konto-/depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden, wird sofort nach Meldung bei der Konto-/Depotführung wirksam und kann nur durch den Konto-/Depotinhaber wieder aufgehoben werden (bei Gemeinschaftskonten/-depots nur von allen Inhabern gemeinsam).

## 9.2. Haftung außerhalb der Zahlungsdienste

Der Teilnehmer trägt Schäden, die durch ungenaue Auftragserteilung bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen entstehen, sofern er diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

## 13. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist ein variabler Bestandteil des Internetbanking (Oberbank Kundenportal). Mit dem elektronischen Postfach hat der Teilnehmer die Möglichkeit, mit der Oberbank zu kommunizieren. Sofern der Teilnehmer in der Teilnahmevereinbarung die elektronische Kommunikation vereinbart, gilt diese für die Geschäftsbeziehung als zu Grunde gelegt.

### 13.3. Regelmäßiger Abruf der Daten im elektronischen Postfach, Zustellung und Fristenlauf

**13.3.1.** Den Teilnehmer trifft die Obliegenheit, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 3 Tagen die im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote abzurufen. Wird der Teilnehmer allerdings mittels gesonderten Hinweises (SMS, E-Mail) auf im elektronischen Postfach bereitgestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote aufmerksam gemacht, obliegt dem Teilnehmer der Abruf spätestens am nächstfolgenden Tag.

**13.3.3.** Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, deren Erhalt vom Teilnehmer zu „lesen“ und/oder zu „bestätigen“ sind, werden durch die Oberbank im elektronischen Postfach besonders gekennzeichnet und hervorgehoben. Der Teilnehmer wird mittels E-Mail über neu ins elektronische Postfach gestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verständigt. Diese Verständigung mittels E-Mail ist kostenlos. Auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers kann die Verständigung auch kostenpflichtig mittels SMS erfolgen.

gen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre **bzw. Zugangsverweigerung** und deren Gründen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre **bzw. Zugangsverweigerung** informieren. Sobald die Gründe für die Sperre **bzw. Zugangsverweigerung** nicht mehr vorliegen, hat die Oberbank die Sperre aufzuheben **bzw. den Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren**.

**8.2.** Der Teilnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, durch viermalige Fehleingaben **der PIN** seine Banking-Nummer zu sperren. Auch kann jeder Teilnehmer die Oberbank kostenlos mit der Sperre seiner Banking-Nummer beauftragen. Über die Electronic Banking Hotline kann die Sperre **von Montag bis Sonntag** in der Zeit von **0-24 Uhr** telefonisch: +43/732/7802-32128 bzw. per Mail: eBanking@oberbank.at, oder zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen im Zuge einer persönlichen Vorsprache mit Angabe der IBAN beauftragt werden. **Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Oberbank den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.**

Sperren werden im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App sofort nach Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die Aufhebung der Sperre muss vom Teilnehmer schriftlich (Original-Unterschrift) oder persönlich bei der konto-/depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle beantragt werden, oder telefonisch unter obiger Telefonnummer, wobei sich der **Teilnehmer** entsprechend zu legitimieren hat.

Die Electronic Banking Hotline steht auch für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten zur Verfügung.

**8.3.** Der Konto-/Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftskonto/-depot jeder Inhaber alleine) hat die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten Teilnehmers (sowie allfälliger weiterer Konto-/Depotinhaber) zu beauftragen. Diese Sperre muss der konto-/depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle **schriftlich** mitgeteilt werden, wird sofort nach Meldung bei der Konto-/Depotführung wirksam und kann nur durch den Konto-/Depotinhaber wieder aufgehoben werden (bei Gemeinschaftskonten/-depots nur von allen Inhabern gemeinsam).

## 9.2. Haftung außerhalb der Zahlungsdienste

Der Teilnehmer trägt Schäden, die durch ungenaue Auftragserteilung bei der Abwicklung von Wertpapier- **und Haftungsaufträgen** entstehen, sofern er diese Schäden schuldhaft verursacht hat. [...]

## 13. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist ein variabler Bestandteil des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) **bzw. der Oberbank App**. Mit dem elektronischen Postfach hat der Teilnehmer die Möglichkeit, mit der Oberbank zu kommunizieren. Sofern der Teilnehmer in der Teilnahmevereinbarung die elektronische Kommunikation vereinbart, gilt diese für die Geschäftsbeziehung als zu Grunde gelegt.

### 13.3. Zustellung und Fristenlauf

**13.3.1.** Den Teilnehmer, **der kein Verbraucher ist**, trifft die Obliegenheit, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 3 Tagen die im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote abzurufen. Wird der Teilnehmer, **der kein Verbraucher ist**, allerdings mittels gesonderten Hinweises (**SMS Push-Nachricht**, E-Mail) auf im elektronischen Postfach bereitgestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote aufmerksam gemacht, obliegt dem Teilnehmer der Abruf spätestens am nächstfolgenden Tag.

**13.3.3.** Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, deren Erhalt vom Teilnehmer zu „lesen“ und/oder zu „bestätigen“ sind, werden durch die Oberbank im elektronischen Postfach besonders gekennzeichnet und hervorgehoben. Der Teilnehmer wird **je nach seiner Auswahl** mittels **Push-Nachricht oder E-Mail** über neu ins elektronische Postfach gestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verständigt. **Diese Verständigung ist kostenlos.**



**14.1. [...]**

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

**14.4.** Bei Wegfall der Einzelverfügungsberechtigung eines Konto-/Depotinhabers bleibt diese Einzelverfügungsberechtigung für alle im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App möglichen Dienstleistungen noch so lange aufrecht, bis ein entsprechender schriftlicher Widerruf in der konto-/depotführenden Stelle einlangt. Auch die der Oberbank bekannt gegebenen Teilnahmeermächtigungen gelten bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs.

**14.5.** Dem Teilnehmer obliegt es, bei Kündigung der Teilnahmevereinbarung bzw. bei Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten unmittelbar alle Bankdokumente, Belege und Änderungsangebote aus dem elektronischen Postfach auszulesen und diese auf einem externen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken. Noch nicht abgerufene Bankdokumente, Belege und Änderungsangebote zum Zeitpunkt der Kündigung können noch 1 Monat nach der Kündigung bei der Oberbank angefordert werden.

**14.6.** Die Oberbank kann des Weiteren das elektronische Postfach teilweise oder ganz aus technischen Gründen jederzeit einstellen. Eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des elektronischen Postfachs besteht nicht.

**14.7.** Nach Kündigung des elektronischen Postfachs werden die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote wieder in Papierform zugestellt.

**16.1. [...]**

Das Änderungsangebot ist einem Teilnehmer, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder – sofern mit dem Teilnehmer derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App vereinbart wurden – durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Teilnehmer vereinbart – mittels E-Mail an die von ihm in der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Nachrichten im Zusammenhang mit Banking informiert oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Teilnehmer spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

**16.2.** Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Teilnehmer zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.

**14.1. [...]**

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen,

- wenn der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt;
- wenn der Teilnehmer sein Internetbanking für rechtswidrige Vorgänge verwendet oder zur Verfügung stellt bzw. dies auch nur versucht; oder
- wenn der Teilnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben gemacht hat und die Oberbank bei Kenntnis der wahren Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre.

Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

**14.4.** Bei Wegfall der Einzelverfügungsberechtigung eines Konto-/Depotinhabers bleibt diese Einzelverfügungsberechtigung für alle im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App möglichen Dienstleistungen noch so lange aufrecht, bis ein entsprechender schriftlicher Widerruf in der konto-/depotführenden Stelle einlangt. Auch die der Oberbank bekannt gegebenen Teilnahmeermächtigungen gelten bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs.

**14.5.** Dem Teilnehmer obliegt es, bei Kündigung der Teilnahmevereinbarung bzw. bei Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten unmittelbar alle Bankdokumente, Belege und Änderungsangebote aus dem elektronischen Postfach auszulesen und diese auf einem externen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken. ~~Noch nicht abgerufene Bankdokumente, Belege und Änderungsangebote zum Zeitpunkt der Kündigung können noch 1 Monat nach der Kündigung bei der Oberbank angefordert werden.~~

*entfällt*

**14.6.** Nach Kündigung des elektronischen Postfachs werden die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote wieder in Papierform zugestellt.

**16.1. [...]**

Das Änderungsangebot ist einem Teilnehmer, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder – sofern mit dem Teilnehmer derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App vereinbart wurden – durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Teilnehmer vereinbart – mittels E-Mail an die von ihm in der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Nachrichten im Zusammenhang mit Banking informiert oder mittels **Push-Nachricht über die Banking App**. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Teilnehmer spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

**16.2.** Änderungen **dieser Bedingungen** müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen **Bedingungen** enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Teilnehmer zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.